

# Gebührenantrag für Zeuginnen und Zeugen

Landesverwaltungsgericht Salzburg  
Wasserfeldstraße 30  
5020 Salzburg

## Antragstellerin/Antragsteller:

Name:

Adresse:

Beruf / Dienstgeber:

IBAN:

BIC:

Ich habe unten angeführter Zeugenladung Folge geleistet. Ich beantrage daher die mir gem § 26 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zustehenden Gebühren und ersuche um deren Überweisung auf obiges Konto.

## Angaben zum Verfahren / zur Verhandlung:

Geschäftszeichen/Aktenzahl (laut Ladung):

Verhandlung: am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

Meine Abreise erfolgte von obiger Anschrift um (Uhrzeit): \_\_\_\_\_

## Reise- und Aufenthaltskosten: (vom Antragsteller/ Antragstellerin auszufüllen)

Wegstrecke:	
Verkehrsmittel (Einstiegstelle):	
Kosten (in Euro):	€
Frühstück: (5,80 €; Antritt der Reise vor 7 Uhr)	€
Mittagessen: (12,30 €; Beginn vor 11 Uhr und Beendigung nach 14 Uhr)	€
Abendessen: (12,30 €; Beendigung der Reise nach 19 Uhr)	€
Nächtigungsgebühr: (18,00 €; vor 6 Uhr bzw Beendigung nach 22 Uhr)	€
Summe:	€

## Entschädigung für Verdienst- oder Einkommensentgang (netto), Zeitversäumnis (Bestätigung ist erforderlich und beizulegen):

Pauschalentschädigung: \_\_\_\_\_ Kosten für Stellvertretung, Hilfskraft: \_\_\_\_\_

Bei antragsgemäßer Zuerkennung der Gebühr wird auf deren schriftliche Bekanntgabe vor Auszahlung verzichtet. Nähere Informationen zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie auch dem Informationsblatt auf der Rückseite!

Datum

Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragsteller

## Zeitbestätigung/Anwesenheitsbestätigung

Die Antragstellerin / der Antragsteller wurde im Rahmen der vorstehenden Verhandlung von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr vernommen.

Unterschrift Richter/innen/Richter

## Informationsblatt Zeugengebühren

---

Zeugen, die im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vernommen wurden, haben Anspruch auf Gebühren wie folgt:

### Reise- und Aufenthaltskosten

Der Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten, in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines **Massenbeförderungsmittels** unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der **zweiten Klasse**, einschließlich einer Platzkarte, vergütet. Ferner hat der Zeuge Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes für die Verpflegung und Nächtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Sätze (Frühstück € 5,80, Mittag- und Abendessen je € 12,30, Nächtigung € 18,00). Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, haben stattdessen Anspruch auf eine Gebühr wie nach der für sie geltenden Reisegebührenvorschrift.

### Entschädigung für Zeitversäumnis

Als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren dem Zeugen € 20,60 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die dem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis zusteht. Erwerbstätige haben Anspruch auf Ersatz ihres **Verdiensts- oder Einkommensentgang** (netto). Anstelle dieses Ersatzes kann der Zeuge den Ersatz der Kosten eines notwendigen **Stellvertreters** begehren; im Haushalt tätigen Zeugen werden die angemessenen Kosten einer notwendigen **Hilfskraft** ersetzt. Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden, haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

**Achtung: Eine Bestätigung für den Verdienstentgang (zB vom Dienst- oder Auftraggeber) ist für eine Auszahlung Voraussetzung!**

### Begleitperson

Bedarf der Zeuge wegen seines Alters oder wegen eines Gebrechens einer Begleitperson, so hat diese einen Gebührenanspruch wie ein Zeuge.

### Anspruchsbescheinigung

Der Zeuge hat die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände, besonders durch Vorlage einer Bestätigung über den Verdienst- oder Einkommensentgang oder die Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Hilfskraft, gegebenenfalls auch durch Vorlage einer Bestätigung seiner Dienststelle über die Höhe der ihm zustehenden Reisegebühren, zu bescheinigen. Müsste der Zeuge zu seiner Vernehmung aus einem **weiter entfernten Ort** als dem auf der Ladung angeführten Zustellort anreisen, so hat er dies zur Wahrung seines höheren Gebührenanspruches unverzüglich nach Erhalt der Ladung dem Landesverwaltungsgericht anzuzeigen.

### Geltendmachung der Gebühren

Der Zeuge hat den Anspruch auf seine Gebühr **innen 14 Tage** nach der Vernehmung beim Landesverwaltungsgericht geltend zu machen. Ist der Zeuge mit den bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden, so kann er binnen zwei Wochen schriftlich den Antrag auf Festsetzung der Gebühren durch das Landesverwaltungsgericht stellen, da sonst der umseits angeführte Betrag als endgültig zu betrachten ist.